



Spesenreglement Vorstand EDJV

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder des Eidgenössischen Differenzler-Jass-Verband, nachfolgend EDJV genannt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglement gelten die Fahrspesen für die Vorstandssitzungen, die Verpflegungskosten an Vorstandssitzungen und eine jährliche Pauschalentschädigung für alle Vorstandsmitglieder.

Im Wesentlichen werden den Vorstandsmitglieder folgende Verbandsbedingten Auslagen ersetzt:

- Fahrspesen nachfolgend Ziffer 2
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 3
- Pauschalentschädigung nachfolgend Ziffer 4

2. Fahrspesen

Für die Hin- und Rückfahrt an Vorstandssitzungen mit dem Auto werden die km entschädigt. Für die An- und Rückreise mit dem Zug wird die Halbtaxfahrkarte 2. Klasse zurückerstattet.

Pro Auto-Km wird Fr. 0.60 zurück erstattet.

Die Fahrspesen werden jeweils direkt an den Vorstandssitzungen bezahlt.

3. Verpflegungskosten

Bei jeder Vorstandssitzung wird das Essen ohne Getränke pauschal mit 35.00 Franken entschädigt. (Die Auszahlung erfolgt jeweils direkt an der Sitzung)

Getränke während der Sitzung werden ebenfalls vom Verband übernommen.



4. Pauschalspesen

Jedes Vorstandsmitglied erhält jährlich Pauschalspesen in der Höhe von Fr. 500.00

Damit sind Kleinausgaben wie Parkgebühren und Kosten für Telefongespräche zu Gunsten des Verbandes oder die Benutzung des persönlichen PC abgegolten.

5. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 01.12.2011 in Kraft und gilt für alle Vorstandsmitglieder vom EDJV

Der Aktuar:

Andreas Balsiger